Zwischen der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Florian Janik
- nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –

und

dem Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein Erlangen e.V. (gVe), Luitpoldstraße 45, Haus C, 91052 Erlangen,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Jörg Krämer
nachfolgend „Verein“ genannt –

wird folgender

F Ö R D E R V E R T R A G

zum Zweck der Durchführung von Konzertveranstaltungen in Erlangen geschlossen.

§ 1 Förderzweck und Ziele

(1) Förderzweck ist es, ein qualitativ hochwertiges Konzertprogramm klassischer und moderner Musik in Erlangen zu ermöglichen.

(2) Durch die Förderung soll es dem Verein ermöglicht werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auslastung seiner Konzerte zu steigern. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

a. Durchführung von mindestens 10 Konzerten international bekannter Musiker*innen oder Ensembles in der Heinrich-Lades-Halle oder Konzerte von vergleichbarem Format pro Konzertsaison.

b. Etablierung von attraktiven Einstiegsangeboten für Neukund*innen z.B. ein Gutscheinpaket

c. Nachweisbare Bemühungen des Vereins im Bereich Kundenpflege und verstärkte Werbemaßnahmen im Bereich Social Media

d. Nachweisbare Bemühung des Vereins um Sponsoren und Partnerschaften

e. Kooperation mit regionalen Ensembles und Klangkörpern (z. B. bei Familienkonzerten)

f. Fortführung der sozialen Preisgestaltung, z. B. Erlangen Pass, Ermäßigungen für Schüler*innen, Kartenkontingent für die Kulturtafel

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(4) Der Verein erfüllt die Ziele in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

§ 2 Zuschussgewährung und Zuschussprüfung

(1) Für die Erfüllung des Förderzwecks und der Ziele, §1 (1) und §1 (2), erhält der Verein aufgrund des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 02.12.2020 in den Jahren 2022 bis 2024 zusätzlich zum regulären Zuschuss der

Stadt Erlangen von 97.300,00 € pro Jahr einen jährlichen Sonderzuschuss von 252.700,00 € von der Stadt Erlangen.

(2) Der Gesamtzuschuss von 350.000,00 € wird wie folgt ausgezahlt:

2022:
2. Rate Saison 2021/22 à 75.000,- € (nach Eingang Verwendungsnachweis Saison 2020/21 und Zuschussabruf)
1. Rate Saison 2022/23 á 275.000,-€ (nach Zuschussabruf und frühestens im September)

2023:
2. Rate Saison 2022/23 à 75.000,- € (nach Eingang Verwendungsnachweis Saison 2021/22 und Zuschussabruf)
1. Rate Saison 2023/24 à 275.000,- € (nach Zuschussabruf und frühestens im September)

2024
2. Rate Saison 2023/24 à 75.000,- € (nach Eingang Verwendungsnachweis Saison 2022/23 und Zuschussabruf)
1. Rate Saison 2024/25 à 275.000,- € (nach Zuschussabruf und frühestens im September)

(3) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der „Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse“ in der jeweils geltenden Fassung. Über jede einzelne Rate wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

(4) Dem Amt für Stadtteilarbeit, Stabsstelle Kulturförderung, ist, vorbehaltlich der Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung, jährlich bis zum 15. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss der vorherigen Konzertsaison vorzulegen, der folgende Informationen beinhaltet:

a. Jahresabschluss gegliedert nach Einnahmen sowie Sach- und Personalkosten.

b. Darstellung der Höhe und Zusammensetzung der Rücklagen.

c. Sachbericht über die geleistete Jahresarbeit: Der Sachbericht ist analog der Vorgaben einer Checkliste zu erstellen, die dem Verein separat vom Amt für Stadtteilarbeit zur Verfügung gestellt wird: Er beinhaltet eine Darstellung der Maßnahmen zur Auslastung der Konzerte, wie in § 1, Absatz 2 genannt sowie deren konkreten Ergebnisse mit einer finanziellen Darstellung. Der Sachbericht beinhaltet eine Darstellung des Personalschlüssels für die festen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils mit Angabe zum Arbeitsbereich, Stundenumfang und Eingruppierung.

Solange der Verwendungsnachweis nicht vorliegt, wird die 2. Rate der Folgesaison nicht ausbezahlt.

(5) Der Verein berichtet jährlich im ersten Halbjahr im Kultur- und Freizeitausschuss über die Maßnahmen zur Auslastungssteigerung der Konzerte und ihrer Wirkungen.

(6) Der Zuschuss ist bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der „Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse“ nicht rückzahlbar.

(7) Sollte der Verein die Vereinssatzung (Stand: 3/2015) in den Punkten verändern, die im Falle einer Vereinsauflösung den Umgang mit dem Vereinsvermögen betreffen, ist die Stadt Erlangen im Voraus zu informieren.

(8) Bei Vereinsauflösung sind nicht verbrauchte Zuschüsse voll umfänglich an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

§ 3 Rücklagen des Vereins

(1) Nicht zweckgebundene Rücklagen des Vereins sind bis zu einer Höhe von maximal 270.000,- € nicht förderschädlich. Zweckgebundene Projektrücklagen werden hierbei nicht berücksichtigt. Dies gilt ab dem Verwendungsnachweis für die Saison 2022/2023.

(2) Für die Bildung zweckgebundener Projektrücklagen legt der Verein schriftlich dar, wofür die Rücklage gebildet und bis wann die Mittel verwendet werden sollen. Die Stadt entscheidet, ob eine Zweckgebundenheit gegeben ist.

(3) Über die Rücklagenentwicklung informiert der Verein jährlich die Stadt Erlangen im Rahmen des Verwendungsnachweises. Wird die in § 3 Abs. 1 festgelegte Rücklagenhöhe im Jahresabschluss überschritten, so reduziert sich automatisch der Zuschuss der Stadt Erlangen in der nächsten Ratenzahlung um den entsprechenden Betrag.

§ 4 Personal des Vereins

Anstellungsträger für fest angestelltes Personal ist der Verein. Der Verein verpflichtet sich, keine übertariflichen Eingruppierungen (nach TVÖD) vorzunehmen. Änderungen im Personalschlüssel bei den hauptamtlichen Angestellten (Stand: 01.01.2019), wie Stundenzahl und Eingruppierung, bedürfen vorab der Genehmigung des Kultur- und Freizeitausschusses.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Stadt Erlangen. Der vorhergehende Vertrag aus dem Jahr 1993 zwischen der Stadt Erlangen und dem Verein wird mit Wirksamkeit dieses Vertrages aufgehoben.

(2) Im ersten Quartal 2024 führen die Stadt und der Verein Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

(3) Der Vertrag kann schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt und der Verein verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag nicht berührt. Die Parteien haben sich in diesem Fall so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

Erlangen, den	Erlangen, den
_____	_____
Stadt Erlangen	Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein Erlangen e.V.
_____	_____
Oberbürgermeister Herr Dr. Florian Janik	gVe-Vorstandsvorsitzender Herr Prof. Dr. Jörg Krämer